

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

18.02.2021
Fe/Sc

RS 17-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Zusätzliche Hinweise zum erweiterten Kinderkrankengeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit RS 09-2021 vom 21.01.2021 darüber informiert, dass der Anspruch auf das Kinderkrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ab dem 05.01.2021 für das Jahr 2021

- auf 20 Tage pro Elternteil und Kind (max. 45 Tage bei mehr als zwei Kindern) bzw. 40 Tage für Alleinerziehende pro Kind (max. 90 Tage bei mehr als zwei Kindern) erweitert worden ist und
- nicht nur für die Betreuung eines erkrankten Kindes, sondern auch für die pandemiebedingte Betreuung eines nicht erkrankten Kindes geltend gemacht werden kann.

In unserem o. g. Rundschreiben haben wir auch Anwendungsfragen zum erweiterten Kinderkrankengeld erörtert. Hierzu möchten wir aufgrund zusätzlicher Erkenntnisse ergänzende Hinweise geben:

Teilzeitbeschäftigte

Bei dem Anspruch auf Kinderkrankengeld wird nicht zwischen einer Voll- oder Teilzeittätigkeit unterschieden. Demnach gilt auch für in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer die Erweiterung des Kinderkrankengeldes auf 20 Tage pro Elternteil und Kind (max. 45 Tage bei mehr als zwei Kindern) bzw. auf 40 Tage für Alleinerziehende pro Kind (max. 90 Tage bei mehr als zwei Kindern).

Verhältnis des erweiterten Kinderkrankengeldes zu § 56 Abs. 1a IfSG

Für die Zeit des Kinderkrankengeldanspruchs wegen pandemiebedingter Betreuung eines nicht erkrankten Kindes ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG (§ 45 Abs. 2b SGB V).

Nach einer von der BDA und dem GKV-Spitzenverband geäußerten Auffassung soll der Arbeitnehmer aber ein – im Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich geregeltes – „Wahlrecht“ haben, ob er den Bezug des Kinderkrankengeldes durch eine entsprechende Antragstellung

beginnen lassen möchte oder ob er eine Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a IfSG geltend machen will. Auf Nachfrage hat uns das die nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände beaufsichtigende Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass es dieses Wahlrecht ebenfalls anerkennt. Zu beachten ist dabei aber eine wichtige Einschränkung: Eltern, die ein grundsätzlich bestehendes Betreuungsangebot (z. B. Notbetreuung in der Schule) ablehnen, z. B. aus Sorge vor einer Infizierung der Kinder mit dem Coronavirus, lösen nach unserer Auffassung den Betreuungsbedarf für ihre Kinder selbst aus. Das hat zur Folge, dass § 56 Abs. 1a IfSG nicht eingreift. In Betracht kommt aber ein Anspruch auf das erweiterte Kinderkrankengeld, wenn für die Ablehnung des Betreuungsangebots eine „behördliche Empfehlung“ besteht (vgl. § 45 Abs. 2a SGB V a. E.) Für ein etwaiges „Wahlrecht“ zwischen dem erweiterten Kinderkrankengeld und dem Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG verbleibt damit kein Anwendungsbereich. Soweit ein „Wahlrecht“ in Betracht kommt, sollten Arbeitgeber bei den Beschäftigten bei der Äußerung des Freistellungswunsches erfragen, auf welcher Basis die Freistellung erfolgen soll. Aus Haftungsgründen raten wir ausdrücklich davon ab, dass Arbeitgeber ihre Beschäftigten hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts beraten. Nach unserer Wahrnehmung entscheiden sich viele Beschäftigte wegen der größeren Anspruchshöhe für die auch aus Arbeitgebersicht einfacher zu handhabende Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes.

Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes nur für einen Teil des Arbeitstages

Nach Auskunft des GKV-Spitzenverbandes können Arbeitnehmer auch nur für einen Teil ihres Arbeitstages Kinderkrankengeld beantragen, wenn sie diesen Arbeitstag nur teilweise zur Betreuung eines Kindes einsetzen (z. B. weil das andere Elternteil an diesem Tag die verbleibende Betreuung übernehmen kann) und im Übrigen ein Arbeitsentgelt erzielen. Allerdings wird der „anteilige Arbeitstag“ von den Krankenkassen wohl als voller Tag auf die insgesamt mögliche Bezugsdauer für das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 angerechnet, weil der Kinderkrankengeldanspruch nach der gesetzlichen Konzeption unabhängig von den ausgefallenen Arbeitsstunden nach Arbeitstagen bemessen wird.

Übertragung von Kinderkrankengeldtagen

Wenn ein Elternteil seinen Anspruch auf Kinderkrankengeld ausgeschöpft hat und dem anderen Elternteil noch Kinderkrankentage zustehen, besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Übertragung noch „übriger“ Kinderkrankentage von einem auf den anderen Elternteil. Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen empfehlen jedoch den Krankenkassen, diese Übertragung im Einverständnis mit dem Arbeitgeber des Elternteils, das die Kinderkrankentage bereits ausgeschöpft hat, zum Zwecke einer „familienorientierten Handhabung“ zuzulassen. Voraussetzung dafür ist, dass einer der Elternteile aus beruflichen Gründen die Betreuung nicht übernehmen kann und der Arbeitgeber des anderen Elternteils die arbeitsrechtliche Freistellung gewährt. Auf die Großeltern des Kindes können keine Ansprüche übertragen werden.

Kinderbetreuung in Nordrhein-Westfalen wieder ab 22.02.2021 möglich

Nach Mitteilung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen sind Kinder ab kommenden Montag, den 22.02.2021 wieder in die Kindertagesbetreuung eingeladen, allerdings bleibt es zunächst bei der landesweiten Kürzung des Betreuungsumfangs um 10 Stunden in der Woche. Mit dieser Einladung entfällt der dringende Appell der Landesregierung an die Eltern, ihre Kinder möglichst zu Hause zu betreuen. Wegen des weggefallenen Appells haben Eltern, die ab dem 22.02.2021 für einzelne Arbeitstage ein unbeschränktes Kinderbetreuungsangebot erhalten und dieses nicht nutzen, für den jeweiligen Arbeitstag keinen Anspruch auf das erweiterte Kinderkrankengeld. Wegen des eingeschränkten Regelbetriebs vermuten wir, dass unbeschränkte Kinderbetreuungsangebote selbst für einzelne Arbeitstage in der Praxis eine Ausnahme bleiben werden.

Stattdessen werden vermutlich viele Eltern für jeden Arbeitstag nur ein beschränktes Kinderbetreuungsangebot erhalten. In diesem Fall kann das erweiterte Kinderkrankengeld jedenfalls für den von der Beschränkung betroffenen Teil des Arbeitstages beansprucht werden. Eltern, die dieses beschränkte Kinderbetreuungsangebot nicht nutzen, können gegebenenfalls darüber hinaus mit guten Gründen die Auffassung vertreten, dass für den ganzen ausgefallenen Arbeitstag ein Anspruch auf das erweiterte Kinderkrankengeld besteht.

Betreuungsentschädigung für privat Versicherte in NRW

Der Anspruch auf das erweiterte Kinderkrankengeld kann nur von „Versicherten“ in der gesetzlichen Krankenversicherung geltend gemacht werden. Privat Versicherte haben einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 Abs. 5 SGB V, für den die o. g. Erweiterungen des Kinderkrankengeldes im Jahr 2021 (Erhöhung der Anspruchsdauer, Möglichkeit zur Inanspruchnahme auch für die pandemiebedingte Betreuung eines nicht erkrankten Kindes) entsprechend gelten.

Gegebenenfalls haben privat Versicherte die Möglichkeit, eine Entschädigung für den betreuungsbedingten Verdienstausschlag gemäß § 56 Abs. 1a IfSG geltend zu machen. Dies gilt allerdings nicht, soweit die privat Versicherten ein bestehendes Betreuungsangebot ablehnen (siehe oben). Bedeutsam ist deshalb die Ankündigung des Landes NRW, eine gesonderte Betreuungsentschädigung für privat Versicherte zu schaffen. Zu den Einzelheiten dieser Betreuungsentschädigung liegen uns bisher nur FAQ vor, die auf der Internetseite der Landesregierung unter folgendem Link abgerufen werden können:

[https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/kinderkrankentage -
landesprogramm_betreuungsentschaedigung - faqs.pdf](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/kinderkrankentage_-_landesprogramm_betreuungsentschaedigung_-_faqs.pdf).

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team